



Amt für Ordnung und Zuwanderung
Allee 17
74653 Künzelsau

**Antrag auf Erteilung einer Befreiung von Verboten
des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)**

Antragsteller:

Name und Anschrift juristische Person (z. B. Firma, Verein):		
Vor- und Familienname, ggf. Geburtsname des Antragstellers / Personalien der verantwortlichen Person(en)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit(en)
Beruf	Telefon	E-Mail
Anschrift Hauptwohnsitz des Antragstellers bzw. der verantwortlichen Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

Verbot, von dem eine Befreiung von Verboten des FTG beantragt wird:

- Verbot, öffentlich bemerkbare Arbeiten durchzuführen, die die Ruhe des Tages beeinträchtigen (§ 6 Abs. 1 FTG)
- Verbot, Treibjagden abzuhalten (§ 6 Abs. 2 FTG)
- Verbot, in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 7 Abs. 1 FTG)
- Verbot, Messen und Märkte vor 11 Uhr beginnen zu lassen (§ 7 Abs. 3 FTG)
- Verbot von öffentlichen Veranstaltungen am Karfreitag und Totensonntag (§ 8 Abs. 1 FTG)
- Verbot von öffentlichen Sportveranstaltungen am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am Ersten Weihnachtstag vor 11 Uhr (§ 8 Abs. 2 FTG)
- Verbot von öffentlichen Tanzveranstaltungen von Gründonnerstag bis Karsamstag, an Allerheiligen, am Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totensonntag zu den in § 10 FTG genannten Zeiten

Bezeichnung / Beschreibung der Tätigkeit /Veranstaltung, für die eine Befreiung beantragt wird:

Datum/Zeitraum der Veranstaltung bzw. der Tätigkeit: _____

Ort der Veranstaltung bzw. der Tätigkeit: _____

Begründung, warum ein „besonderer Ausnahmefall“ vorliegt, der eine Befreiung rechtfertigt:

Sonstige Erläuterungen zur geplanten Veranstaltung / Tätigkeit:

(bei Bedarf Zusatzblatt verwenden)

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise:

- Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist evtl. zusätzlich eine Genehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz notwendig. Zuständig hierfür ist in Baden-Württemberg die für den Betriebssitz zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde am jeweiligen Landratsamt.
- Wenn Versammlungen, Aufzüge und Veranstaltungen der in § 7 Abs. 2 FTG genannten Art während des Hauptgottesdienstes stattfinden, sind die Ortspolizeibehörden (Städte und Gemeinden) für Befreiungen zuständig. Diese sind auch für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen zuständig sowie für Bußgeldverfahren bei Verstößen.
- Für alle übrigen Befreiungen sind die Kreispolizeibehörden zuständig. Im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Öhringen (Öhringen, Pfedelbach und Zweiflingen) ist dies die Stadt Öhringen, für das übrige Kreisgebiet das Landratsamt.
- Wird keine Befreiung erteilt oder kann wegen verspäteter Antragstellung nicht rechtzeitig entschieden werden, darf die Veranstaltung / Tätigkeit nicht zu den gesetzlich geschützten Zeiten durchgeführt werden. Bei Verstößen kann ein Bußgeld verhängt werden.
- Vor der Entscheidung müssen die örtlichen Pfarrämter angehört werden. Damit die Befreiung rechtzeitig erfolgen kann, sollte der Antrag mindestens vier Wochen vorher gestellt werden.
- Wird die Veranstaltung als Messe, Markt, Volksfest oder Ausstellung nach der Gewerbeordnung festgesetzt, ist die Befreiung von den Verboten des FTG in der Festsetzung enthalten.
- Wenn bereits eine gaststättenrechtliche Erlaubnis / Gestattung vorhanden ist und diese die Tage und Zeiten umfasst, für die es Verbote nach dem FTG gibt, ist nicht noch zusätzlich eine Befreiung vom FTG erforderlich.